Gemeinde Altaussee

Zahl: 851-0/2018

Altaussee, am 14.12.2018

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Änderung des § 4 der Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Altaussee hat in seiner Sitzung am 14.12.2018 die Novellierung des § 4 der Kanalabgabenordnung (Kanalbenützungsgebühren) der Gemeinde Altaussee einstimmig beschlossen:

§4 Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegeschaften zu leisten, die an die öffentliche Kanalanlage angeschlossen sind.
- (2) Kanalbenützungsgebühren nach Kubikmeter Wasserverbrauch:

Wohn- und Mietwohnliegenschaften: Euro 1,19 pro m³ Wasserverbrauch;

für Gewerbebetriebe: Euro 2,95 pro m³ Wasserverbrauch;

für landwirtschaftliche Betriebe: Euro 1,19 pro m³ Wasserverbrauch abzüglich

Euro 13,00 pro Jahr je Stück Großvieh und ab-

züglich, Euro 5,72, je Stück Kleinvieh.

(3) Die Kanalbenützungsgebühren nach der Bruttogeschoßfläche:

Wohn- und Mietwohnliegenschaften: Euro 1,35 pro m² Bruttogeschoßfläche;

für landwirtschaftliche Betriebe: Euro 1,35 pro m² Bruttogeschoßfläche;

Liegenschaften ohne Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung bzw. ohne

Wasserzähler und

Liegenschaften mit Anschluß an eine öffentliche Wasserversorgung mit Wasserzähler, u. einer Eigenwasserversorgung für Nutzwasserzwecke (Getrennte Leitungen Nutzwasser, Trinkwasser).

Euro 2,29 pro m² Bruttogeschoßfläche, sofern keine andere Festsetzung der Kanalgebühr erforderlich ist.

Euro 2,29 pro m² Bruttogeschoßfläche

Gemeinde Altaussee

Zu den vorstehenden Gebühren werden zusätzlich 10 % Mehrwertsteuer berechnet. Die vorstehend angeführte Novellierung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister:

(Gerald Loitzl)

angeschlagen am: 14.12.2018

abgenommen am: